Menschen studieren

ehs

Einführung in Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe

Louise Mummert, 12.04.2019

GEFÖRDERT VOM
Bundesministerium für Bildung und Forschung

AUFSTIEG DURCH BILDUNG >> OFFENE HOCHSCHULEN

Evangelische Hochschule Dresden
University of Applied Sciences for Social Work, Education and Nursing

Inhalte

- Grundlagen
- Strukturen
- Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Grundlagen

Selbstverständnis

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

(1) junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

(2) Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

(3) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

(4) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Selbstverständnis

- Kinder- und Jugendhilfe als öffentliche sozialpädagogische Dienstleistungsinfrastruktur

  - Kinder- und Jugendhilfe als öffentliche Sozialisationsinstanz neben Schule, Familie und Gleichaltrigengruppen

  - Kinder- und Jugendhilfe als Instanz lebensweltorientierter Unterstützung im Falle von Konflikten, Belastungen und Krisen

  - Kinder- und Jugendhilfe als Schutz- und Eingriffsinstanz im Falle der Gefährdung des Kindeswohls

Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

- § 1 Abs. 2 SGB VIII: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) als (gesellschaftliche) Querschnittsaufgabe

- Konkretisierung im Einzelfall in § 8a SGB VIII

  – Beratung und Begleitung von PSB durch das Jugendamt, Anbieten von Hilfen zur Abwendung der KWG
  – Eingriff im Falle einer KWG, Anrufung des Familiengerichts
  – Regelungen zur Zusammenarbeit von öffentlichem und freien Trägern, Einrichtungen und Diensten (Vereinbarungen, insoweit erfahrene Fachkraft)

Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

- Frühe Hilfen = früh in Konflikt- und Belastungssituationen ansetzen, früh im Lebenslauf der Kinder bzw. Familien
  - Beratung, Begleitung und Unterstützung
  - Kooperation von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe und mit anderen Institutionen
- Inobhutnahme, Herausnahme nach § 42 SGB VIII
- Regelungen zur persönlichen Eignung des pädagogischen Personals

Kinder- und Jugendhilfe als gesellschaftlicher Akteur

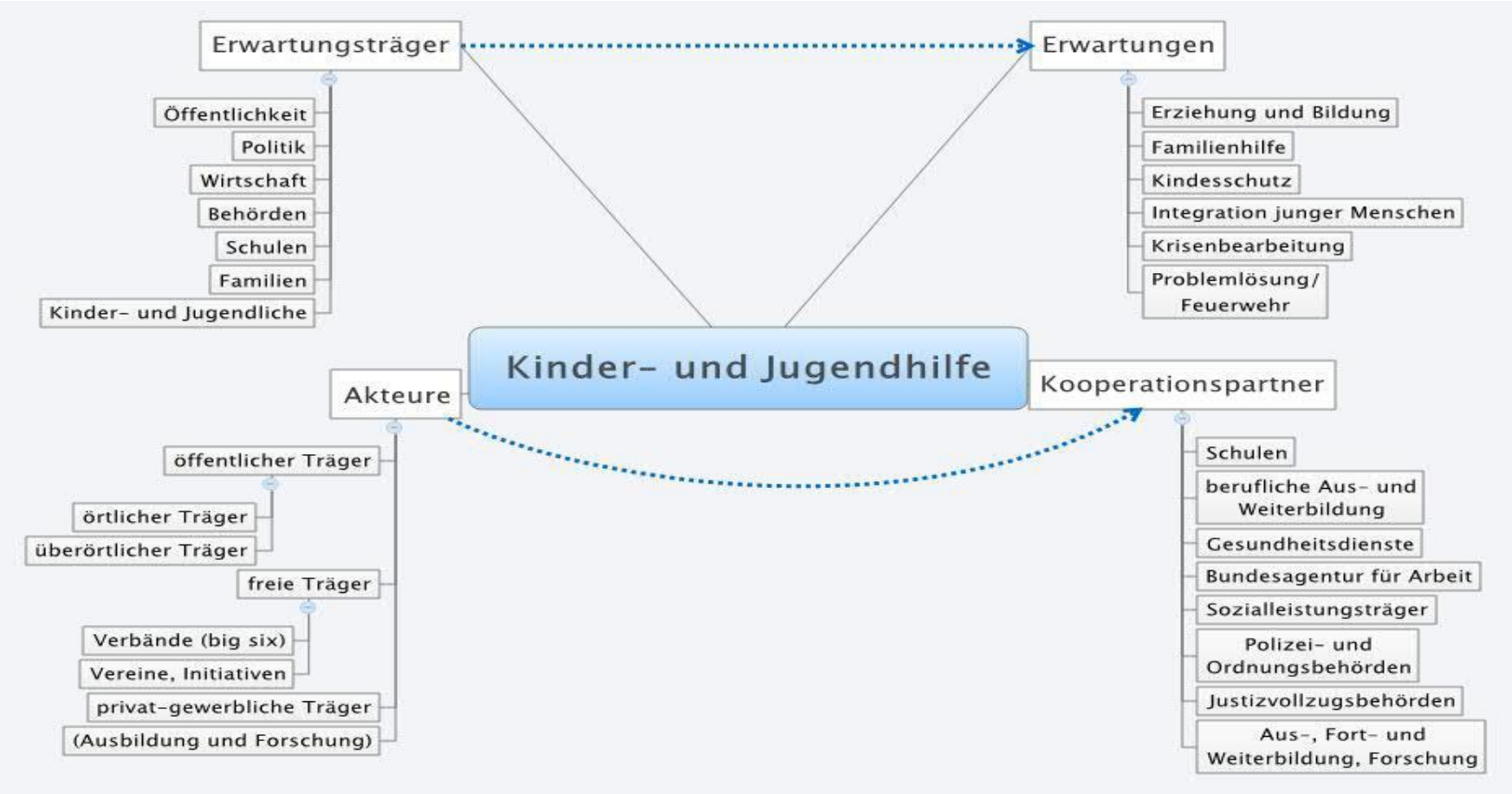

Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe

- Junge Menschen, d.h. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von unter 27 Jahren
- Sowie ihre Personensorge- und sonstigen Erziehungsberechtigten

Leistungsdreieck

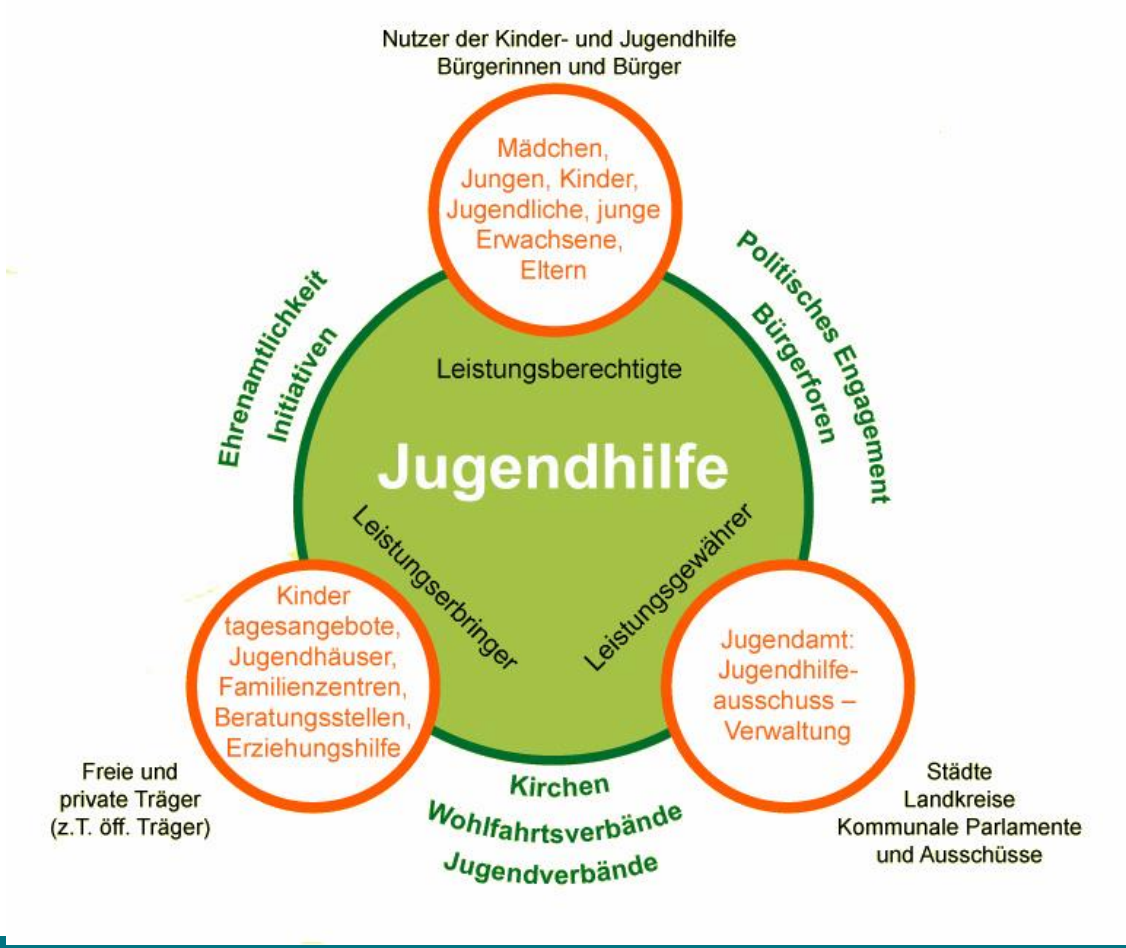

Menschen studieren

ehs

Was können Familien von der Jugendhilfe erwarten?

Schutzmaßnahmen, Ersatzerziehung, in Krisen und bei Gefahr

Unterstützung, Ausgleich und Kompensation bei Belastungen, von Defiziten und bei Problemen in der familiären Erziehung, der schulischen Bildung und bei sonstigen Schwierigkeiten und Beeinträchtigungen

Unterstützung und Entlastung in allen Aufgaben der Versorgung, Betreuung und Erziehung von Kindern

Ort und Beziehungen der Erziehung und Bildung, der Erfahrung von Begleitung und Unterstützung für Familien, Kinder und Jugendliche, auch außerhalb von Familie und Schule

Aufgaben, Leistungen und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Träger der Kinder- und Jugendhilfe

§ 3 SGB VIII Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe

1. Grundsatz
   Öffentliche und freie Jugendhilfe sollen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
2. Vorrang der freien Jugendhilfe (Subsidiaritätsprinzip)
   Wenn die freie Jugendhilfe Aufgaben übernehmen kann, soll die öffentliche Jugendhilfe davon absehen.
3. Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe
   Die öffentliche Jugendhilfe – das Jugendamt – ist für die Jugendhilfe insgesamt verantwortlich. (Gesamt- und Planungsverantwortung)
4. Förderung der freien Jugendhilfe
   Die öffentliche Jugendhilfe ist zur ideellen und finanziellen Förderung der freien Jugendhilfe verpflichtet.

Träger der Kinder- und Jugendhilfe

§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Welche öffentlichen oder freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe kennen Sie?

Träger der Kinder- und Jugendhilfe

- öffentliche Träger

– Städte, Gebietskörperschaften
– Kommunen
– Bundesländer

- freie Träger

– Wohlfahrtsverbände
– Jugendverbände
– Vereine und Initiativen

- privat-gewerbliche Träger

- Anbieter von Dienstleistungen im Sinne des SGB VIII

Öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Träger der Wohlfahrt in Deutschland

Freie Träger und Wohlfahrtsverbände

- AWO
- Diakonie
- caritas
- DER PARITÄTISCHE UNSER SPITZENVERBAND
- Deutsches Rotes Kreuz
- ZWST
- andere Verbände
- Selbsthilfegruppen
- Initiativen, Vereine
- Jugendgruppen

Öffentliche Träger

- Bund
- Bundesländer
- Kreisfreie Städte
- Landkreise
- Kommunen

Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Öffentliche Träger

- hoheitliche Aufgaben

– Inobhutnahme
– Mitwirkung in Verfahren des Vormundschafts-, Familien- bzw. Jugendgerichts
– Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft

- Jugendhilfeplanung
- Finanzierung und Förderung
- Betriebserlaubniswesen, Genehmigung und Kontrolle

Freie Träger

- Anbieter von Einrichtungen Leistungen und Diensten (Dienstleister)
- Anwalt für die Interessen und Belange von Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe
- Plattformen für ehrenamtliches Engagement
- Lern- und Sozialisationsagenturen

Menschen Studieren

ehs

Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Kommunale/ regionale Ebene	Landesebene	Bundesebene
	Freie Träger	
Örtliche Jugendorganisationen und -gruppen	Jugendverbände auf Landesebene	Jugendverbände auf Bundesebene
Jugendringe	Landesjugendringe	Bundesjugendring
Wohlfahrtsverbände	Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege und Zusammenschlüsse von Verbänden auf Landesebene	Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege und Zusammenschlüsse von Verbänden auf Bundesebene
Religionsgemeinschaften		
andere Vereinigungen und Träger		
Initiativgruppen		
LIGA der Wohlfahrtsverbände auf kommunaler Ebene	Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände	Bundesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
	Öffentliche Träger	
Jugendamt	Landesjugendamt	-

Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers

- richtet sich an öffentlichen Träger
  - Gewährleistungsverpflichtung
  - Planungsverantwortung
  - Ausstattung der Jugendämter
- objektive Pflichtaufgabe
  - jugendhilferechtliche Garantenstellung des öffentlichen Jugendhilfeträgers
  - örtliche und überörtliche Träger im Rahmen § 85 SGB VIII

Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers

- Angebote, Leistungen, Einrichtungen und Veranstaltungen
  - erforderlich und geeignet
  - rechtzeitig und ausreichend
- unter Beachtung
  - verschiedene Grundrichtungen der Erziehung
  - Betätigungsrecht freier Träger (§ 4 SGB VIII)/ Subsidiarität
- Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)

Planungsverantwortung

- differenzierte Bedarfsermittlung (§ 80 SGB VIII)
- umfasst
  - Planung
  - Finanzverantwortung
  - Erfolgskontrolle
- Grundsätze
  - Pluralität
  - Kooperation
  - Wunsch- und Wahlrecht

- in der Praxis häufig
  - Jugendhilfeplan, KiTa-Bedarfsplanung
  - Teilfachplanungen, bspw. zu Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, KiTa-Bedarfsplanung

Menschen Studieren

ehs

Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Menschen studieren

ehs

Aufgaben und Leistungen

Sicherstellung der Infrastruktur durch
Jugendhilfeplanung

Menschen Studieren

ehs

Aufgaben, Leistungen und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Leistungen (§§ 11- 41 KJHG):

§§ 11 – 15	§§ 16 – 21	§§ 22 – 26	§§ 27 – 41
Jugendarbeit Jugendsozialarbeit erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Förderung der Erziehung in der Familie	Förderung von Kindern in Tages-einrichtungen und Tagespflege	Hilfen zur Erziehung Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Hilfe für junge Volljährige
• Internationale Jugendarbeit • Förderung der Jugendverbände	• Familienbildung • Familienberatung • Familienerholung • Trennungs- und Scheidungsberatung	• Krippe • Kindergarten • Horte • selbstorganisierte Gruppe	• Ambulante Erziehungshilfen • Pflegefamilie • Heimerziehung

Aufgaben, Leistungen und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Andere Aufgaben (§§ 42-60 KJHG):

- z.B. Inobhutnahme, Mitwirkung vor Vormundschafts-, Familien- und Jugendgerichten.

Impressum

Erprobung Zertifikatskurs „Kindheitspädagogik an der Schnittstelle zu Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe“

Autor_innen: Dr. Thomas Drößler & Louise Mummert

PRAWIMA – PRAxisWIssenschaftsMAster
Projekt im Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ an der Evangelischen Hochschule Dresden

Das diesem Material zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter dem Förderkennzeichen 16OH21049 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Quellennachweis

Birtsch/ Münstermann/ Trede (Hrsg.)(2001): Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster: Votum

Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Verlag Deutsches Jugendinstitut

Rätz-Heinisch, Regina/ Schröer, Wolfgang/ Wolff, Mechthild (2009): Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven. Weinheim/ München: Juventa

Wabnitz, Reinhart J. (2019): Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit. 5., aktualisierte Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag

www.kinder-jugendhilfe.info